

Name:

Die Grauen - Für alle Generationen

Kurzbezeichnung:

Die Grauen

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Oranienburger Straße 90
13437 Berlin
z.H. Herrn Michael Schulz**

**Postfach 26 01 74
13411 Berlin**

Telefon:

(0 30) 41 47 20 40

Telefax:

(0 30) 41 47 20 41

E-Mail:

info@diegrauen-partei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 26.11.2017)

Bundesverband

Bundesevorsitzender:	Michael Schulz
stellv. Bundesevorsitzende:	Anja Schneider
stellv. Bundesevorsitzender:	Wolfgang Rühlmann
stellv. Bundesevorsitzende:	Daniela Frank
Bundesschatzmeisterin:	Ursula Schade
stellv. Bundesschatzmeister:	Thomas Pichotta

Landesverband Berlin

Landesevorsitzender:	Michael Schulz
stellv. Landesvorsitzende:	Anja Schneider
stellv. Landesvorsitzender:	Wolfgang Rühlmann
Landesschatzmeisterin:	Ursula Schade
Landesgeschäftsführerin:	Daniela Frank

Landesverband Niedersachsen

Landesevorsitzender:	Meiko Trübe
stellv. Landesvorsitzender:	André Höppner
Landesschatzmeisterin:	Heike Trübe

Bundessatzung

Die Grauen – Für alle Generationen

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 13.Mai 2017,
zuletzt geändert durch den Bundesparteitag vom 18.November 2017

Präambel

Die Partei „Die Grauen“ – „Für alle Generationen“ sieht sich in der Tradition der Bewegung Graue Panther.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen: Die Grauen – Für alle Generationen
Ihre Kurzbezeichnung lautet: Die Grauen
- (2) Die Partei ist in der Bundesrepublik Deutschland politisch tätig und strebt zudem eine Mitwirkung im Parlament der Europäischen Union an.
- (3) Der Bundessitz der Partei ist Berlin.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Partei wirkt an der politischen Willensbildung der Menschen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, in dem sie die politische Bildung anregt und vertieft.
- (2) Die Partei strebt die Übernahme von Verantwortung in Europa, der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern und Kommunen durch ihre Mitglieder an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die ihre Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, sowie die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.
Die Mehrheit aller Mitglieder müssen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 PartG die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit Vollendung des 14.Lebensjahres möglich, sofern die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Kein Erwerb der Mitgliedschaft ist Personen möglich, die
 - a. Mitglied einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft sind
 - b. Mitglied einer verbotenen Organisation oder Mitglied einer Organisation sind, deren Ziele fundamentalen Verfassungsprinzipien wie Menschenwürde, Selbstbestimmung, Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit sowie allgemeinen Handlungsfreiheiten widersprechen

- c. extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Bestrebungen verfolgen oder sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Bundesvorstand zu beantragen. Sofern der Aufzunehmende seine Hauptwohnung in einem Bundesland hat, in dem ein Landesverband der Partei existiert, hat der Bundesvorstand den entsprechenden Landesvorstand unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über das Aufnahmeersuchen zu informieren. Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages trifft der Bundesvorstand innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang. Die Mitgliedschaft tritt mit der Entscheidung in Kraft und ist dem Antragsteller und dem zuständigen Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (5) Die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit, in der der Bundesvorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen für erloschen erklären kann. In diesem Fall sind für die Zukunft entrichtete Mitgliedsbeiträge zu erstatten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und muss schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichtete Beiträge werden bei einem Austritt nicht erstattet. Die Streichung kann durch den Bundesvorstand außer in den Fällen des Absatzes 5 auch erfolgen, wenn das Mitglied mindestens mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden für ein Mitglied auch seine Parteiämter.
- (8) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Partei verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch Beschluss des Bundesparteitages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss des Bundesparteitages wieder entzogen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, insbesondere durch Teilnahme an Versammlungen, Wahlen, Aufstellung von Kandidaten, sowie Abstimmungen.
- (2) Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei zu, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Für nach dem 13.05.2017 in die Partei eingetretene Mitglieder ist Voraussetzung für die Wählbarkeit bei den Wahlen zum Bundesvorstand und bei der Aufstellung der Kandidaten für die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes eine zumindest zwölf Monate zuvor ununterbrochen bestehende Mitgliedschaft in

- der Partei. Ausnahmen hierzu können vom Bundesvorstand beschlossen werden, sofern der Beschluss einstimmig erfolgt.
- (3) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, sofern Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt worden sind. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten.
 - (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Programm und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
 - (5) Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise sich aus der Beitragsordnung ergeben.
 - (6) Mitglieder haben die Änderung ihres Namens, ihrer Hauptwohnung und ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem Bundesvorstand mitzuteilen.
 - (7) Mitglieder können sich der Partei gegenüber nicht auf den Verlust von Mitwirkungsrechten berufen, sofern diese auf einer Verletzung von Mitteilungspflichten nach Absatz 6 beruhen.

§ 5 Aufbau der Partei

- (1) Die Partei gliedert sich entsprechend der politischen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in folgende Verbände:
 - a. Bundesverband
 - b. Landesverbände
 - c. Kreisverbände/Stadtverbände kreisfreier Städte
 - d. Gemeindeverbände/Stadtverbände
- (2) Die Gliederungen tragen den Namen „Die Grauen – Für alle Generationen“ mit dem regionalen Zusatz des jeweiligen Verbandes (z.B. „Die Grauen – Für alle Generationen Landesverband Berlin“).
- (3) Jedem Verband gehören alle Mitglieder an, die in seinem Bereich ihre Hauptwohnung haben.
- (4) Dem Bundesverband nachgeordnete Verbände geben sich im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen, die den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen dürfen.
- (5) Verbände entstehen durch Gründungsversammlungen, bei denen mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Die Einladung zur Gründungsversammlung hat durch den jeweils übergeordneten Verband zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie zeitgleich dem Bundesvorstand übermittelt worden ist.
- (6) Gehören einem Vorstand nicht mehr mindestens drei gewählte Mitglieder an, so hat der Vorstand des nächst übergeordneten Verbandes für diese Gliederung unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die satzungsgemäße Konstituierung durch eine Neuwahl wieder hergestellt wird. Sollte dies durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgen, so gilt die Gliederung als erloschen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Bundesverbandes sind:
 - a. der Bundesparteitag
 - b. der Bundesvorstand
 - c. der Bundeshauptvorstand
- (2) Organe sind nur dann beschlussfähig, sofern deren Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (3) Bundesvorstand und Bundeshauptvorstand sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei.
- (2) Bundesparteitage sind, mit Ausnahme von Wahlen, grundsätzlich öffentlich. Der Bundesparteitag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Teile der Tagungsordnung nichtöffentlich zu behandeln.
- (3) Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:
 - a. die Wahl des Bundesvorstandes, insbesondere auch die Entscheidung über die Anzahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, sowie die Anzahl eventueller Beisitzer
 - b. die Wahl des Bundesschiedsgerichts
 - c. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - d. die Aufstellung der Kandidaten für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
 - e. die Abwahl von Funktionsträgern des Bundesverbandes
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über das Bundesparteiprogramm, die Bundessatzung, die Bundesfinanzordnung, die Bundesschiedsgerichtsordnung, der Wahlordnung, sowie alle weiteren Ordnungen des Bundesverbandes. Die Änderung der Bundessatzung bedarf einer 2/3-Mehrheit.
 - g. die Entgegennahme und die Beschlussfassung zum Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes
 - h. die Entlastung des Bundesvorstandes
 - i. die Einsetzung und Auflösung von Kommissionen und Arbeitskreisen
- (4) Der Bundesparteitag ist so lange als Mitgliederversammlung durchzuführen, wie die Anzahl der Mitglieder per 31. Dezember des Vorjahres die Zahl 1.000 nicht übersteigt. Sollte die Mitgliederzahl per 31. Dezember des Vorjahres die Zahl 1.000 übersteigen, so muss der nächstfolgende Bundesparteitag ein verbindliches Delegiertenprinzip für die Bundespartei durch einen die Bundessatzung ändernden Beschluss einführen.
- (5) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird mindestens alle zwei Kalenderjahre durch den Bundesvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch den

- Bundesvorstand und ist allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Termin zu übermitteln.
- (6) Gemeinsame Anträge von Einzelmitgliedern sind zulässig, sofern sie von mindestens 20 Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet wurden. Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag schriftlich oder per E-Mail beim Bundesvorstand einzureichen. Der Bundesvorstand hat die Tagungsunterlagen und die eingereichten Anträge spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag vollständig schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder zu übermitteln.
- (7) Ein außerordentlicher Bundesparteitag wird auf schriftlichen Antrag unverzüglich durch den Bundesvorstand einberufen. Die Ladungsfrist ist auf zwei Wochen verkürzt. Antragsberechtigt sind:
- der Bundesvorstand
 - der Bundeshauptvorstand mit 2/3-Mehrheit
 - ein Drittel aller bestehenden, mindestens aber zwei Landesvorstände durch übereinstimmende Erklärung
 - zwanzig Prozent der Mitglieder durch übereinstimmende Erklärung
- Dem Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages ist eine Begründung und eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die lediglich durch den Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit selbst geändert oder ergänzt werden kann

§ 8 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Partei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen des Bundesparteitages und des Bundeshauptvorstandes. Er ist insbesondere zuständig für:
- die Einberufung und Vorbereitung des Bundesparteitages
 - die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament
 - die fristgerechte und sachlich richtige Erstellung des vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes und dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages
 - die Koordinierung der Entwicklung der programmatischen Standpunkte der Partei
 - die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit
 - die Erstellung und Umsetzung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Führung einer Mitgliederdatei
 - den Aufbau und Erhalt von Landesverbänden
- (2) Der Bundesvorstand besteht aus:
- dem Bundesvorsitzenden
 - einem bis zu fünf stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - dem Bundesschatzmeister
 - einem stellvertretenden Bundesschatzmeister

Der Bundesvorstand kann durch Beschluss des Bundesparteitages um einen Bundesgeschäftsführer, einen Bundesgeneralsekretär und bis zu sechs Beisitzer erweitert werden.

- (3) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes besitzen gleiches Stimmrecht.
- (4) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Partei erfolgt durch gemeinsame Willenserklärung von zwei Vorstandsmitgliedern. Beisitzer sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung nicht berechtigt.
- (5) Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Näheres regelt die Wahlordnung der Partei.
- (6) Der Bundesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Bundesvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder des Bundesvorstandes aus ihrer Funktion aus, so können dessen Aufgaben kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
- (7) Der Bundesvorstand ist mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Er ist darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Von der Ladungsfrist kann abgesehen werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes schriftlich oder per E-Mail zugestimmt haben.
- (8) Der Bundesvorstand besitzt Antragsrecht bei den Mitgliederversammlungen der Gliederungen und kann Vertreter entsenden, die dort Rederecht besitzen.
- (9) Der Bundesvorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung fassen, sofern dies seine Geschäftsordnung vorsieht.

§ 9 Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand berät und entscheidet in allen Fragen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landesverbänden. Er ist insbesondere auch für die Beschlussfassung zum innerparteilichen Finanzausgleich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zuständig. Der Bundeshauptvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Bundeshauptvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes, sowie den Landesvorsitzenden, die durch Vollmacht von einem anderen Mitglied des Landesvorstandes vertreten werden dürfen.
- (3) Alle Mitglieder des Bundeshauptvorstandes besitzen gleiches Stimmrecht.
- (4) Der Bundeshauptvorstand ist mindestens einmal im Kalenderjahr mit vierwöchiger Ladungsfrist schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Er ist darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder von zumindest drei Landesvorsitzenden einzuberufen. Von der Ladungsfrist kann abgesehen werden, sofern alle Mitglieder des Bundeshauptvorstandes schriftlich oder per E-Mail zugestimmt haben.
- (5) Der Bundeshauptvorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung fassen, sofern dies seine Geschäftsordnung vorsieht.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bundesvorstand und Bundeshauptvorstand sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist ein Organ innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist das Organ unabhängig von der Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfähigkeit von Organen muss festgestellt und protokolliert werden.

§ 11 Antragsrecht

- (1) Zum Bundesparteitag sind alle Gliederungen und Organe antragsberechtigt. Gemeinsame Anträge von Einzelmitgliedern sind zulässig, sofern sie von mindestens 20 Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet wurden.
- (2) Jedes Mitglied des Bundesvorstandes und des Bundeshauptvorstandes besitzt uneingeschränktes Antragsrecht in seinem Organ.

§ 12 Protokollierung

- (1) Über alle Beschlüsse von Organen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden müssen.
- (2) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Wahlgesetze beachtet und insbesondere vorgeschriebene Formblätter verwendet werden.

§ 13 (freibleibend für Delegiertenprinzip)

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können bei Verstößen gegen die Satzung oder das Parteiprogramm, sowie vorsätzlichen Handlungen gegen die Partei Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen können durch Beschluss verhängt werden:
 - a. Gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ausschließlich durch den Bundesvorstand
 - b. Gegen alle anderen Mitglieder durch den Landesvorstand des Landesverbandes, dem das Mitglied angehört oder den Bundesvorstand.
- (3) Ordnungsmaßnahmen können sein:
 - a. Erteilung einer Rüge
 - b. Zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Parteifunktionen bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit
 - c. Zeitweiliges Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren

- d. Ausschluss aus der Partei
Ordnungsmaßnahmen zu b. und c. können nebeneinander verhängt werden.
Ihre Wirkung tritt mit Beschlussfassung ein.
Der Ausschluss aus der Partei wird erst durch ein Urteil eines Parteischiedsgerichtes wirksam.
Regressansprüche der Partei neben der Ordnungsmaßnahme bleiben erhalten.
- (4) Schwerwiegende Verstöße können sein:
- a. Wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm
 - b. Andauernde öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei
 - c. Verhalten eines Mitglieds in der Öffentlichkeit, welches das Ansehen der Partei schädigt
 - d. Nachhaltige Störung des Parteifriedens
 - e. Straftaten gegen andere Parteimitglieder oder das Parteieigentum
- (5) Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln. Gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (6) Beim Ausschluss von Mitgliedern ist das Parteiengesetz nach § 10 Abs. 4 und 5 PartG anzuwenden.

§ 14a Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Landesvorstände trifft der Bundesvorstand.
Ordnungsmaßnahmen gegen Kreis- und Ortsvorstände trifft der betreffende Landesvorstand, der den Bundesvorstand hierüber vorab informiert.
- (2) Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvorstände sind:
- zeitweiliges Verbot von politischen Handlungen
 - Amtsenthebung eines Gebietsvorstands und Einsetzung eines kommissarischen Gebietsverbandsvorsitzenden
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn ein grober Verstoß gegen Grundsätze der Partei das Parteiinteresse schädigt, beharrlich gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen wird oder ein sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen Parteiinteressen vorliegt.

Bei fortgesetzten schwerwiegenden Verstößen des Gebietsverbandes gegen satzungsmäßige Verpflichtungen und das Parteiprogramm sowie die darin festgelegten Grundsätze und Parteibeschlüsse kann der gesamte Gebietsverband durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes der örtlich zuständigen nächsthöheren Gliederungsstufe der Partei ausgegliedert werden. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht durch den nächsten Parteitag der betreffenden Gliederungsstufe bestätigt wird.

- (4) Die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts ist zulässig.

§ 15 Kontrolle der Gliederungen

- (1) Der Bundesvorstand besitzt das Recht, die Geschäftsführung aller Gliederungen jederzeit zu kontrollieren.
- (2) Die Vorstände der Gliederungen haben dem Bundesvorstand unverzüglich alle Einladungen und Protokolle ihrer Organe in Kopie zu übermitteln.

§ 16 Finanzordnung

- (1) Der Bundesparteitag beschließt über Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes genügt und die mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der Bundessatzung wird.
- (2) Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, sowie das Parteivermögen für jedes Kalenderjahr einen wahrheitsgemäßen öffentlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dies gilt für die Vorstände der Gliederungen entsprechend.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfer haben den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes vor dem Bundesparteitag zu prüfen. Hierzu ist Ihnen in angemessener Frist vor dem Bundesparteitag Gelegenheit zu geben, die dem Tätigkeitsbericht zugrunde liegenden Angaben zu überprüfen.
- (2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Bundesparteitag vor der Entlastung des Bundesvorstandes mitzuteilen.

§ 18 Schiedsgerichte

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten
 - a. zwischen dem Bundesverband, Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern
 - b. über Ordnungsmaßnahmen
 - c. über Auslegung und Anwendung von Satzungen und Ordnungenwerden Schiedsgerichte gebildet.
- (2) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist in der Schiedsgerichtsordnung geregelt. Die Ordnung hat den Beteiligten das rechtliche Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit zu gewährleisten

§ 19 Auflösung, Erlöschen und Verschmelzen

- (1) Die Auflösung oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei kann vom Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss wird nur wirksam, sofern er in einer binnen drei Monaten durchzuführenden schriftlichen Urabstimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder bestätigt wird.

- (2) Die Verschmelzung einzelner Gliederungen mit anderen politischen Parteien ist nicht möglich.
- (3) Wird eine Gliederung durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung aufgelöst oder erlischt sie mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so bleibt die Parteimitgliedschaft der bisherigen Mitglieder hiervon unberührt. Das jeweilige Parteivermögen ist an die nächste übergeordnete Gliederung zu übertragen.
- (4) Bei Auflösung der Gesamtpartei geht deren Vermögen auf durch den Bundesparteitag zu bestimmende Wohlfahrtsverbände über.
- (5) Bei Verschmelzung mit einer anderen Partei geht das Vermögen an die neu entstandene Partei über.

§ 20 Durchgängigkeit der Vorschriften

- (1) Der Bundesparteitag kann diese Satzung ergänzende Ordnungen beschließen.
- (2) Alle Gliederungen können eigene Satzungen und Ordnungen beschließen, die den Statuten übergeordneter Verbände und gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen dürfen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Bundesparteitag der Partei am 18.11.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Bundesbeitragsordnung

Die Grauen – Für alle Generationen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung und bindet die Bundespartei und alle nachgeordneten Gliederungen der Partei. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Der regelmäßige jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 60,- €. Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (3) Der Bundesvorstand kann den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall befristet durch Beschluss angemessen ermäßigen, insbesondere aus sozialen Gründen oder für in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige.
- (4) Im Aufnahmejahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig von dem Monat an zu entrichten, der auf den Tag der Aufnahme folgt.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind unbar und zumindest quartalsweise im Voraus zu zahlen

§ 3 Gebühren

- (1) Die Partei stellt Mitgliedern Kosten in Rechnung, die durch unberechtigte Rücklastschriften oder durch vom Mitglied verursachte fehlerhafte SEPA-Basis-Lastschriften entstanden sind.
- (2) Schriftliche Mahnungen für ausstehende Mitgliedsbeiträge werden pauschal in Höhe von 5,- € in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei am 13.05.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Bundesfinanzordnung

Die Grauen – Für alle Generationen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Bundessatzung und bindet die Bundespartei und alle nachgeordneten Gliederungen der Partei.

§ 2 Verwendung von Mitteln

Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 Finanzhoheit

- (1) Gliederungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung eine eigene Parteikasse führen.
- (2) Der Beschluss über die Führung einer eigenen Parteikasse bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand, sofern die Gliederung weniger als 50 Mitglieder zählt. Die Bestätigung soll versagt werden, wenn Zweifel über die Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes bestehen.

§ 4 Verteilung der Mittel

- (1) An die Partei zu entrichtende Mitgliedsbeiträge fließen zunächst ausschließlich der Bundespartei zu.
- (2) Eine an die Partei geleistete Spende steht in vollem Umfang dem Verband zu, der im Verwendungszweck durch den Spender bezeichnet ist. Fehlt eine solche Bezeichnung, so steht die Spende der Bundespartei zu. Verfügt der bezeichnete Verband über keine eigene Parteikasse, so wird der Betrag durch die Bundespartei zu dessen Verfügung verwaltet.
- (3) Eine mit abweichendem Verwendungszweck an einen Verband geleistete Spende ist an den bezeichneten Verband unverzüglich weiterzuleiten, sofern dieser eine eigene Parteikasse unterhält.

§ 5 Parteiinterner Finanzausgleich

Der Bundeshauptvorstand hat durch Beschlussfassung für einen angemessenen Finanzausgleich zwischen dem Bundesverband und den bestehenden Landesverbänden zu sorgen.

§ 6 Spenden

- (1) Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden sind, haben diese unverzüglich an ein nach der Satzung für Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied weiterzuleiten.
- (2) Barspenden sind bis zu einem Betrag von 1.000,00 € zulässig, sofern der Spender zweifelsfrei individualisierbar ist.
- (3) Spenden nach § 25 Abs.2 Nr. 1 bis 8 des Parteiengesetzes sind unverzüglich an den Spender zurückzuleiten.
- (4) Spenden, die 50.000,00 € übersteigen, sind vom Bundesvorstand unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen.
- (5) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist ausschließlich der Bundesvorstand berechtigt.

§ 7 Rechenschaftsbericht

- (1) Alle Verbände mit eigener Kassenführung sind verpflichtet, dem Bundesvorstand bis zum 31.März eines jeden Kalenderjahres einen sachlich richtigen und vollständigen Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der den Anforderungen des Parteiengesetzes entspricht.
- (2) Der Bundesvorstand erstellt bis zum 30.Juni eines jeden Kalenderjahres einen auf die Gesamtpartei bezogenen Rechenschaftsbericht und beauftragt nach den Vorgaben des § 23 Abs.2 des Parteiengesetzes einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung und Erstellung eines Prüfberichtes.
- (3) Der Bundesvorstand legt den geprüften Rechenschaftsbericht bis zum 30.September eines jeden Kalenderjahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei am 13.05.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Bundeskostenerstattungsordnung

Die Grauen – Für alle Generationen

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Partei erstattet Kosten, die Mitgliedern und im Auftrag der Partei tätigen Personen entstanden sind ausschließlich nach Maßgabe dieser Kostenerstattungsordnung.
- (2) Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten werden ausschließlich nach Maßgabe der Bundesreisekostenordnung erstattet.
- (3) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur, falls die den Kosten zugrunde liegende Ausgabe vor ihrer Begründung durch den Bundesvorstand schriftlich genehmigt wurde.
Eine nachträgliche Genehmigung ist möglich.
Ausgaben von Mitgliedern des Bundesvorstandes gelten bis zu einem Einzelbetrag von 50 € grundsätzlich als genehmigt.

§ 2 Abrechnung

- (1) Zur Kostenerstattung ist dem Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach Tätigung der Ausgabe eine schriftliche Abrechnung vorzulegen. Der Abrechnung sind alle Belege im Original beizufügen.
- (2) Kosten sind unbar zu erstatten. Eine Aufrechnung mit Mitgliedsbeiträgen ist unzulässig.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Kostenerstattungsordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei am 13.05.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Bundesreisekostenordnung

Die Grauen – Für alle Generationen

§ 1 Grundsatz

Die Partei erstattet Reisekosten von Mitgliedern und im Auftrag der Partei tätigen Personen ausschließlich nach Maßgabe dieser Reisekostenordnung.

Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten.

Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, falls die Reise vor ihrem Antritt von der Bundespartei oder einer ihrer Gliederungen schriftlich genehmigt wurde.

Eine nachträgliche Genehmigung ist möglich.

Reisen von Mitgliedern des Bundesvorstandes gelten grundsätzlich als genehmigt, sofern diese nicht in Ausübung einer anderen Funktion erfolgen.

§ 2 Fahrtkosten

Für Fahrten mit dem privaten PKW werden pauschalisierte Kosten in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet.

Mitfahrer können nicht gesondert abgerechnet werden.

Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in tatsächlicher Höhe erstattet, ebenso Flug- und Taxikosten, sofern deren Nutzung unumgänglich war.

§ 3 Verpflegungsmehraufwand

Für nach dieser Ordnung abrechnungsfähige Reisen werden pauschal folgende Beträge als Verpflegungsmehraufwand erstattet:

- 24 € für jeden Kalendertag mit 24-stündiger Abwesenheit von der Wohnung
- 12 € für jeden Kalendertag mit mehr als 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung.

§ 4 Übernachtungskosten

Für notwendige Übernachtungen werden tatsächliche Kosten in Höhe von maximal 75,00 € pro Tag erstattet.

§ 5 Abrechnung

Zur Erstattung der Reisekosten ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reise eine schriftliche Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung ist der Parteigliederung vorzulegen, die die Genehmigung zur Reise erteilt hat. Der Abrechnung sind alle Belege nach § 2 und 4 im Original beizufügen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Bundesreisekostenordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei am 13.05.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Bundesschiedsgerichtsordnung

Die Grauen – Für alle Generationen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bundesschiedsgerichtsordnung regelt das Schiedsgerichtsverfahren der Partei auf Bundesebene. Insofern hat sie auch Geltung für die Tätigkeit des Bundesschiedsgerichts als Berufungsinstanz.
- (2) Das Bundesschiedsgericht ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. Alle Parteiorgane des Bundesverbandes
2. Alle Parteiorgane nachgeordneter Gliederungen, sofern sie von Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes unmittelbar betroffen sind
3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung des Bundesverbandes oder einer nachgeordneten Gliederung, wenn hierfür kein Landesschiedsgericht zuständig ist, sofern eine Wahl dieser Versammlung angefochten wird
4. Parteimitglieder, die durch eine Entscheidung des Bundesverbandes unmittelbar persönlich betroffen sind oder falls für sie kein Landesschiedsgericht zuständig ist.
5. Alle Streitparteien eines abgeschlossenen Verfahrens vor einem Landesschiedsgericht innerhalb einer zweiwöchigen Beruungsfrist.

Jeder Antrag ist in zweifacher Ausfertigung schriftlich beim Bundesschiedsgericht einzureichen.

§ 3 Prozessuale Vertretung

Antragsteller und Antragsgegner können sich eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen, der eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat. Auch die Hinzuziehung eines Beistandes ist zulässig.

§ 4 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus einem oder drei Mitgliedern.
- (2) Der vom Bundesparteitag gewählte Schiedsrichter führt als Vorsitzender die Verhandlung.

- (3) Die Streitparteien benennen für das Verfahren je ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts. Der Vorsitzende setzt den beiden Parteien hierzu schriftlich eine angemessene Ausschlussfrist. Werden nicht fristgerecht von beiden Parteien Mitglieder benannt, so besteht das Schiedsgericht nur aus dem Vorsitzenden.

§ 5 Ablehnung wegen Befangenheit

- (1) Der vom Bundesparteitag gewählte Schiedsrichter kann von jeder der beiden Streitparteien wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund hierfür vorliegt.
- (2) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsantrag kann durch die beiden anderen Mitgliedern nur einstimmig zugestimmt werden.
- (3) Über die Ablehnung eines Einzel-Schiedsrichters entscheidet dessen gewählter Vertreter.

§ 6 Verfahrensvorbereitung

- (1) Die Verfahrensvorbereitung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Er setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest.
- (2) Die Terminladung erfolgt mit zweiwöchiger Ladungsfrist schriftlich an beide Parteien und den benannten Schiedsrichtern. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass bei Fernbleiben einer Partei auch in deren Abwesenheit entschieden werden kann.

§ 7 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen beider Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der Partei öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer Streitpartei geboten ist. Im Einverständnis beider Streitparteien ist die Verhandlung für Jedermann öffentlich.
- (3) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen, in das die Anträge der Streitparteien im Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Urteil

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in seiner Besetzung mit einfacher Mehrheit nach nicht-öffentlicher Beratung.
- (2) Das Urteil des Schiedsgerichts wird unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung und Beratung ausgesprochen und begründet. Es ist den beiden Streitparteien binnen zwei Wochen in schriftlicher Form unter Beifügung des Protokolls zu übersenden.

§ 9 Kosten und Auslagen

- (1) Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht sind kostenfrei.
- (2) Kosten anwaltlicher Vertretung und alle weiteren Auslagen werden von beiden Parteien selbst getragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei am 13.05.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Bundewahlordnung

Die Grauen – Für alle Generationen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der Partei.
- (2) Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen gilt diese Wahlordnung auch für Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern zu Volksvertretungen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Wahlleiters, Wahlhelfers oder Protokollführers können von Mitgliedern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorganges.
- (2) Sowohl bei innerparteilichen Wahlen als auch bei Wahlen zu Volksvertretungen können Abwesende gewählt werden, sofern der Versammlung von ihnen eine schriftliche Erklärung der Kandidatur und der Annahme der Wahl vorliegt. Der Schriftform genügt auch ein per E-Mail übermitteltes Schreiben mit eingescannter Unterschrift.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unberücksichtigt.
- (4) Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als angemessene Zeit gelten:
 - a. Zehn Minuten bei der Wahl von Bewerbern für ein Mandat im Deutschen Bundestag, einem Landesparlament oder dem Europäischen Parlament
 - b. Fünf Minuten bei der Wahl von Bewerbern zu sonstigen Volksvertretungen
 - c. Fünf Minuten bei der Wahl zum Bundesvorsitzenden
 - d. Drei Minuten bei der Wahl zu sonstigen VorstandsmitgliedernRedezeiten müssen von den Bewerbern nicht ausgeschöpft werden. Jeder Bewerber darf sich im Rahmen derselben Versammlung, auch bei Kandidaturen für mehrere Ämter, nur einmal vorstellen.
- (5) Vor Beginn eines jeden Wahlvorganges ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen und während des gesamten Wahlvorganges zu beobachten. Änderungen sind im Protokoll zu vermerken.
- (6) Bei Wahlen verwendete Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, zum Beispiel durch aufgedruckte Zahlen oder durch die Verwendung unterschiedlicher Farben.
- (7) Es ist darauf zu achten, dass ein geeigneter räumlicher Bereich zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist.

- (8) Eine gültige Stimmabgabe liegt auch bei falscher Schreibweise von Bewerbern vor, sofern zweifelsfrei erkennbar ist, wer gemeint ist.
- (9) Auszählvorgänge sind versammlungsöffentlich, soweit das ohne Störung des Auszählvorganges möglich ist.
Nach dem Abschluss aller Wahlen sind die Ergebnisse schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter zu unterschreiben. Alle Stimmzettel sind zu verpacken und zu versiegeln und werden vom Vorstand bis zum Ablauf des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

§ 3 Wahl eines Bewerbers für einen Listenplatz oder für lediglich ein Parteiamt

- (1) Regelung, wenn nur ein Bewerber kandidiert:
 - a. Die Wahl erfolgt, indem der Name des Bewerbers und ein „Ja“ oder ein „Nein“ auf den Stimmzettel geschrieben wird.
 - b. Gewählt ist der Bewerber, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
 - c. Ist der Bewerber nicht gewählt, ist erneut zu wählen.
- (2) Regelung, wenn zwei Bewerber kandidieren:
 - a. Die Wahl erfolgt, indem der Name eines der beiden Bewerber auf den Stimmzettel geschrieben wird.
 - b. Wer mit keinem der beiden Bewerber einverstanden ist, schreibt ein „Nein“ auf den Stimmzettel.
 - c. Gewählt ist der Bewerber, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.
 - d. Ist keiner der beiden Bewerber gewählt, ist erneut zu wählen
- (3) Regelung, wenn drei oder mehr Bewerber kandidieren:
 - a. Die Wahl erfolgt, indem der Name eines Bewerbers auf den Stimmzettel geschrieben wird.
 - b. Wer mit keinem der beiden Bewerber einverstanden ist, schreibt ein „Nein“ auf den Stimmzettel.
 - c. Gewählt ist der Bewerber, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.
 - d. Ist keiner der Bewerber gewählt, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen eine Stichwahl statt. Bei dieser Stichwahl ist gewählt, wer mehr abgegebene gültige Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl, gegebenenfalls auch mehrfach, bis zu einer Entscheidung zu wiederholen.
 - e. Haben mehrere Bewerber gemeinsam die zweithöchste Anzahl an abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen diesen zunächst Stichwahlen statt, bis nur noch ein Mitbewerber für die finale Stichwahl verbleibt

§ 4 Wahl mehrerer Bewerber für gleichartige Parteiämter

- (1) Vor dem Wahlgang entscheidet die Versammlung über die Anzahl der insgesamt zu besetzenden Parteiämter.

- (2) Die Wahl erfolgt, indem die Namen von maximal so vielen Bewerbern auf den Stimmzettel geschrieben werden, wie Parteiämter zu besetzen sind. Eine Stimmenbündelung ist nicht zulässig. Wer mit keinem Bewerber einverstanden ist, schreibt ein „Nein“ auf den Stimmzettel.
- (3) Gewählt sind die Bewerber, auf die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Die Regelungen zur Durchführung von erforderlichen Stichwahlen aus § 2 Abs. 3 e. gelten entsprechend

§ 5 Beschwerde und Anfechtung

- (1) Beschwerden gegen Wahlen müssen während der Versammlung vorgebracht und vom Protokollführer zwingend ins Protokoll der Versammlung aufgenommen werden.
- (2) Zur Anfechtung einer Wahl sind ausschließlich die Teilnehmer der jeweiligen Versammlung berechtigt.
- (3) Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl beim zuständigen Schiedsgericht erklärt werden. Die Formvorschriften der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung sind zu beachten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Bundeswahlordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Partei am 13.05.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Parteiprogramm 2017

	<u>Seite</u>
Präambel	2
1. Im Alter arm dran?	2
2. Familie mit Zukunft?	2
3. Gerechtigkeit im Geldbeutel?	3
4. Sozialsysteme am Ende?	4
5. Neues Denken in der Arbeit?	4
6. Zukunft ohne Bildung?	4
7. Demokratisch genug?	5
8. Gerechtes Recht?	6
9. Wohnen mit Freude?	6
10. Neue Wege im Verkehr?	7
11. Alle gesund?	7
12. Umwelt ohne Mensch?	7
13. Erfahrbare Kultur?	8
14. Frieden hier und anderswo?	8

Präambel

Nur wer selbst etwas tut, kann sich gegen eine schlechte Politik wehren!

Die Grauen – Für alle Generationen sind die einzige Partei, die sich nicht an Einzelinteressen, sondern an den Bedürfnissen aller Generationen orientiert.

Dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet, vertreten *die Grauen* eine unabhängige und an der Sache orientierte Politik.

Die Grauen sind nicht käuflich und im Gegensatz zu den Altparteien unabhängig von Firmenspenden.

In einer sich immer schneller bewegenden, globalisierten Welt wollen *die Grauen* die Tatkraft der Jugend mit der Erfahrung der Älteren verbinden, um gemeinsam eine lebenswerte Gesellschaft zu formen.

1. Im Alter arm dran?

Dass immer mehr Menschen ein hohes Alter erreichen, ist eine soziale Errungenschaft, die wir begrüßen. Doch ein Altwerden in Würde und ohne Armut ist in Deutschland keine Selbstverständlichkeit.

Durch das jahrelange Absenken des Rentenniveaus und die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen aus der Rentenkasse geht es vielen Menschen im Alter finanziell deutlich schlechter. Die Gefahr, nach langer Berufstätigkeit eine Rente zu erhalten, die nicht zum Leben reicht, war noch nie so groß wie heute. Die Verantwortung hierfür tragen die Altparteien, die zugelassen haben, dass die Lebensleistung von Menschen nichts mehr zählt und Altersarmut ein gesellschaftliches Problem geworden ist, das nicht mehr tot geschwiegen werden darf.

Die Grauen setzen sich für eine gesetzliche Mindestrente ein, zu deren Finanzierung alle gesellschaftlichen Gruppen beitragen müssen, insbesondere Besserverdienende und bisher von Pflichtbeiträgen freigestellte Gruppen wie Beamte und Selbstständige.

Doch Geld ist nicht alles. *Die Grauen* setzen sich für eine Verbesserung der Pflegestandards ein, um auch im Alter ein Leben in Würde führen zu können.

Durch die Förderung von Mehrgenerationenprojekten soll auch die Teilhabe Älterer am sozialen Leben erhalten werden.

2. Familie mit Zukunft?

Familie bedeutet Vertrauen, Verantwortung und Geborgenheit. Diese Werte machen nicht nur das Zusammensein in der Familie aus, sondern sind auch das Fundament einer gesunden Gesellschaft.

Doch nur 29 Prozent der Deutschen sind heute Mütter oder Väter. Vor 100 Jahren war in Deutschland die Hälfte aller Einwohner jünger als 20 Jahre, heute machen

Kinder nur noch ein Fünftel der Bevölkerung aus. Schon 2050 wird es mehr als doppelt so viele Senioren wie Kinder geben.

Wer selbst Kinder hat, kennt die vielfältigen Aufgaben und Belastungen, die sich aus der Erziehung von Kindern ergeben.

Die zunehmende Kinderlosigkeit hat ihre Ursache aber nicht hierin, sondern ist Folge des finanziellen und sozialen Abstiegs, der in Deutschland nach der Geburt eines Kindes droht. Mittlerweile sind Kinder zum Armutsrisiko Nummer Eins geworden, niemals zuvor haben so viele Kinder in Deutschland von Sozialleistungen gelebt.

Die Grauen wollen diese Entwicklung durch eine Gleichstellung der von Eltern geleisteten Erziehungsarbeit mit der klassischen Erwerbstätigkeit umkehren.

Für bereits zurückliegende Zeiten der Kindererziehung sollte durch Anrechnung von zumindest sechs Beitragsjahren mehr Rentengerechtigkeit für ältere Menschen geschaffen werden.

Den aufgestellten Forderungen *der Grauen* liegt der Gedanke zugrunde, dass die wirtschaftliche Fürsorge für Kinder nicht allein Aufgabe der Eltern sein darf.

Von Kindern profitieren alle Menschen, Kinderlosigkeit zerstört die Zukunftsfähigkeit unserer Sozialsysteme.

3. Gerechtigkeit im Geldbeutel?

Die Grauen streben ein vereinfachtes Steuer- und Abgabenrecht an, denn jeder sollte ohne professionelle Hilfe dazu in der Lage sein, seine Steuererklärung anzufertigen.

Grundsätzlich sind starke Schultern stärker zu belasten als schwache, deshalb sind Bestverdiener höher und nicht niedriger zu besteuern.

Für Vermögen über 0,5 Millionen € ist eine Vermögenssteuer zu entrichten.

Die Möglichkeiten zur steuerlichen Verlustberücksichtigung sind einzuschränken. Steuern und ihre Verwendung sollten in einem direkten Zusammenhang stehen, um mehr Akzeptanz und damit auch mehr Steuerehrlichkeit bei den Steuerpflichtigen zu bewirken.

Die Finanzierung von allgemeinen Staatsaufgaben und sozialer Sicherung sind folglich voneinander zu trennen.

Bei der Besteuerung von Waren und Dienstleistungen sollte die Umsatzsteuer stärker differenziert werden. So sind Kinderprodukte, medizinische Hilfsmittel und Arzneimittel von der Umsatzsteuer zu befreien, besonders umweltbelastende Produkte und Luxusgüter höher zu besteuern.

Die Grauen sehen durch die Staatsverschuldung die Lebensgrundlagen aller Generationen bedroht. Daher ist die Ausgeglichenheit öffentlicher Haushalte verfassungsmäßig vorzuschreiben, sofern eine etwaige Verschuldung nicht ausschließlich für Investitionen zum Nutzen künftiger Generationen erfolgt.

4. Sozialsysteme am Ende?

Der Niedergang der Sozialsysteme in Deutschland ist die Folge von Systemfehlern, die von zumeist kinderlosen Politikern bewusst ignoriert worden sind.

Nach Auffassung *der Grauen* müssen alle Einkunftsarten der Sozialversicherungspflicht unterliegen und zwar ohne Beitragsbemessungsgrenze. Hierdurch könnte allein durch die Einbeziehung von Freiberuflern, Unternehmern und Beamten eine deutliche Reduzierung der Sozialabgaben erzielt werden.

Kinderlose profitieren in der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit von der Erziehungsleistung von Eltern, die ihrerseits Einkommensverluste hinnehmen müssen. Deshalb sind die Beiträge von Kinderlosen zur gesetzlichen Pflegeversicherung deutlich anzuheben.

Der Wettbewerb der gesetzlichen Krankenversicherungen hat sich nicht bewährt, sie sind zu einer einzigen Versicherung zu verschmelzen.

Alle Menschen müssen in besonderen Ausnahmesituationen Anspruch auf die Solidarität der Gemeinschaft haben, auch wenn sie keine entsprechenden Gegenleistungen erbringen können. *Die Grauen* stehen für einen gerechten Sozialstaat mit Sozialgesetzen die helfen, statt zu diskriminieren.

Insbesondere muss beim Bezug von Sozialleistungen die Erstattungspflicht von Familienangehörigen abgeschafft werden. Diese belastet die familiären Beziehungen und zerstört die Startchancen junger Menschen.

5. Neues Denken in der Arbeit?

Kapital verpflichtet auch zum sozialen Handeln, deshalb fordern *die Grauen* eine Erneuerung der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Interessen aller Generationen.

Sie sehen die Arbeitgeber in der Verantwortung, durch flexible Gestaltung der Arbeitszeiten und durch die Errichtung von Teilzeitarbeitsplätzen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. *Die Grauen* fordern die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Kinderkrippen – und Kindergartenplätze. Die Arbeitgeber sind hierbei durch staatliche Zuschüsse zu unterstützen.

Die Grauen wollen zusätzliche Arbeitsplätze durch die schrittweise Senkung des Renteneintrittsalters auf 60 Jahre und durch die Begrenzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden schaffen. Die hiermit verbundenen finanziellen Einbußen halten sie für notwendig und tragbar.

Weitere Maßnahmen sollen die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft in berufsständischen Vertretungen, sowie die verstärkte Verfolgung von Wirtschaftskriminalität sein.

6. Zukunft ohne Bildung?

Für *die Grauen* beginnt Bildung bereits im Kindergarten. Dort werden die Grundlagen für den Erwerb späterer Fähigkeiten und für ein gutes Sozialverhalten gelegt. Deshalb haben unsere Kinder bereits dort das Recht auf eine optimale, fördernde

Betreuung in kleinen Gruppen und durch hervorragend ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher.

Die Grauen fordern ein dem Stand der kindlichen Entwicklung angepasstes Schulsystem mit individuellen Fördermöglichkeiten und sehen eine wichtige Lernvoraussetzung in kleinen Schulklassen, die in Wohnortnähe angeboten werden. Bundesweit ist eine Schulbuch-, Lehrmittel- und Schulwegkostenfreiheit bis zum Abschluss der Schule oder Ausbildung zu gewährleisten.

Aber Bildung ist mehr als nur die Vorbereitung auf einen Beruf. Lerninhalte können nicht allein daran gemessen werden, welchen Nutzen sie für die spätere berufliche Arbeit bringen, sondern müssen um den Erwerb sozialer Fähigkeiten erweitert werden.

Für eine Erstausbildung oder ein Erststudium ist eine staatliche Förderung als Zuschuss zu gewähren. Für eine Zweitausbildung ist eine Darlehensförderung vorzusehen. Alle Formen der Ausbildungsförderung haben grundsätzlich ohne Berücksichtigung des Elterneinkommens zu erfolgen.

Die Forderungen *der Grauen* kosten zunächst viel Geld, doch mittelfristig sind Investitionen in die Bildung auch volkswirtschaftlich gewinnbringend.

7. Demokratisch genug?

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden im politischen System kaum wahrgenommen und berücksichtigt. Daher setzen sich *die Grauen* für ein Wahlrecht ab 14 Jahren ein. Wer in diesem Alter dem Strafrecht unterworfen ist, sollte nicht von der Wahl der gesetzgebenden Volksvertreter ausgeschlossen sein.

Die Grauen setzen sich zudem für eine verstärkte direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen, insbesondere auf Kommunal- und Landesebene ein. Bei einfachen, aber wichtigen Sachfragen hält sie auch Volksabstimmungen auf Bundesebene für sinnvoll.

Politiker sollten nur ein einziges Mal wiedergewählt werden können und nach Ausübung ihres Mandates in ihren Beruf zurückkehren. So bleiben sie alltagstauglich und durch neue Leute kommen neue Ideen in die Parlamente.

Die Grauen kritisieren die parteipolitische Besetzung von Führungspositionen in Anstalten des Öffentlichen Rechts und des Bundesverfassungsgerichtes. Für Parteien sollte ein Verbot der finanziellen Beteiligung an Medienunternehmen gelten, da hierdurch ein parteipolitisch unabhängiger Journalismus verhindert wird.

Die Wahlberichterstattung hat auch kleinere Parteien in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Die gängige Zusammenfassung von Wahlergebnissen unter Sonstige hat zu unterbleiben.

Die bisherige staatliche Parteienfinanzierung hat sich nicht bewährt und muss reformiert werden. Eine Bezuschussung der von Parteien erwirtschafteten Einnahmen ist abzuschaffen. Stattdessen ist eine ausschließlich wahlerfolgsabhängige Finanzierung einzuführen, die unabhängig vom Erreichen eventueller Sperrklauseln, also ab der ersten Wählerstimme, zu gewährleisten ist.

Um das politische Engagement auch von parteilosen Wahlbewerbern und Wählergemeinschaften zu unterstützen, muss die Finanzierung bereits auf kommunaler Ebene erfolgen. Sperrklauseln müssen bundesweit abgeschafft werden.

8. Gerechtes Recht?

Neben den bereits beschriebenen Forderungen nach einer Änderung des Wahlrechts und der umfangreichen Änderungen im Parteien-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht fordern *die Grauen* eine bessere Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Es ist nicht hinnehmbar, dass Verfahren aus Personalmangel nicht in zumutbarer Zeit abgeschlossen werden können. In Strafverfahren muss eine Verurteilung noch einen zeitlichen Bezug zur Tat haben, im Zivilrecht eine Forderung durchgesetzt werden können, bevor Zahlungsausfälle ein Unternehmen in die Insolvenz bringen. Auch der vorläufige Rechtsschutz muss deutlich effektiver werden.

Der Anwaltszwang in Zivilsachen ist vor allen Gerichten aufzuheben, Beschuldigten in Strafsachen ist uneingeschränktes Recht auf Akteneinsicht zu gewähren.

Die Grauen treten für eine Strafrechtsreform ein, die Strafen stärker an Art und Umfang der Schädigung orientiert. Gewaltverbrechen und Sexualstraftaten müssen härter bestraft werden als Eigentumsdelikte. Das Erschleichen von Leistungen, z.B. Schwarzfahren, ist aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und soll künftig ausschließlich zivilrechtlich geahndet werden.

In Artikel 3 des Grundgesetzes ist das Alter als weiteres Diskriminierungsmerkmal zu ergänzen.

9. Wohnen mit Freude?

Die Grauen fordern einen familien- und altersgerechten Wohnungsbau. Niemand darf aufgrund der Tatsache, dass er Kinder erzieht, auf dem Wohnungsmarkt im Abseits stehen.

Das Wohnumfeld muss so beschaffen sein, dass für Kinder genügend Lebensraum zum gefahrlosen Spielen und für ältere Menschen genügend Möglichkeiten zu einem angenehmen Aufenthalt im Freien und der Zugang zu Einrichtungen des täglichen Bedarfs gegeben sind.

Altersgemischtes Wohnen und unabhängiges Wohnen im Alter sind zu fördern.

Beim Bauen ist im Hinblick auf künftige Generationen sparsam mit den Ressourcen Energie, Boden und Baustoffen umzugehen.

Für Familien ist eine staatliche Förderung des Erwerbes von Wohneigentum zu gewährleisten. Für Kinderreiche ist auch in städtischen Lagen ausreichender und bezahlbarer Wohnraum zu schaffen.

Fehlbelegte Sozialwohnungen sind mit einer Abgabe zu belegen.

10. Neue Wege im Verkehr?

Die Grauen befürworten den Erhalt einer angemessenen individuellen Mobilität und den Ausbau eines konkurrenzfähigen Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln. Städte und Gemeinden sind aus Landesmitteln finanziell darin zu unterstützen, einen kostenlosen ÖPNV für die Innenstädte aufzubauen.

Insgesamt sind Kleingruppen- und Familientarife in größerem Maße einzuführen.

Der Ausbau des Radwegenetzes in den Städten wird von *den Grauen* unterstützt.

Eine bedarfsgerechte Versorgung des ländlichen Raumes mit öffentlichen Verkehrsverbindungen wird von *den Grauen* angestrebt.

Flugbenzin ist deutlich höher zu besteuern, um Wettbewerbsvorteile auszugleichen und andere Verkehrsträger zu unterstützen.

Um die Anzahl der Verkehrsunfälle zu senken, sind Kinder und Senioren stärker als bisher mit ihren spezifischen Eigenschaften bei Planungen und Vorschriften zum Straßenverkehr zu berücksichtigen.

11. Alle gesund?

Wichtiger Bestandteil der Gesundheitspolitik *der Grauen* ist die Prävention durch Sorge für eine gesunde Umwelt, ausgewogene und bedarfsgerechte Ernährung, sowie menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Bei Einführung neuer Technologien ist die Beweispflicht umzukehren: Die Betreiber haben vorab die Gesundheitsverträglichkeit nachzuweisen. Gesetzliche Grenzwerte sind in regelmäßigen Abständen den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Der Konsum von nachweislich ungesunden Nahrungs- und Genussmitteln sollte über eine zusätzliche Besteuerung Sonderbeiträge zum Gesundheitswesen liefern, die nicht in die allgemeine Staatskasse abfließen.

Die Grauen setzen sich für besondere Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft gegenüber Kranken und Behinderten ein und streben eine stärkere Einbindung ihrer Verbände in den politischen Entscheidungsprozess an.

12. Umwelt ohne Mensch?

Für *die Grauen* steht außer Frage, dass der Mensch im Mittelpunkt des politischen Handelns stehen sollte. Zwingend erforderliche Eingriffe in die Natur sollten daher nicht durch zivilisationsfeindliche Verhinderungspolitik blockiert werden.

Eine intakte Umwelt ist jedoch auch die Lebensgrundlage für heutige und künftige Generationen.

Die Grauen befürworten deshalb den Einsatz alternativer Technik zur Energiegewinnung, z.B. Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft, Biogas.

Luft, Boden und Wasser reinzuhalten muss nicht nur das Ziel der Politik, sondern auch maßgeblich für das Verhalten des Einzelnen sein.

Lärm verursacht viele zivilisatorische Krankheiten und muss in Wohngebieten stärker als bisher begrenzt werden.

Mehrwegverpackungen sind soweit wie möglich gesetzlich vorzuschreiben, denn Müllvermeidung ist sinnvoller als Müllverbrennung.

Auch der Tierschutz ist für *die Grauen* eine Aufgabe von besonderer Bedeutung. Die Vorschriften zur artgerechten Massentierhaltung sind zu verschärfen, der Einsatz von Tieren zur Herstellung von kosmetischen Produkten ist grundsätzlich abzulehnen.

Die nicht artgerechte Haltung von Kampfhunden in Städten führt zu erheblichen Gefährdungen, insbesondere von Kindern und Senioren, und ist daher zu verbieten.

13. Erfahrbare Kultur?

Eine Gesellschaft lebt durch ihre Traditionen und kulturellen Gewohnheiten, ihre Sprache und ihre Kunst.

Diese Aspekte fließen in die Gestaltung von Erziehung, Bildung und Ausbildung der nachfolgenden Generationen ein.

Die Grauen sehen im kulturellen Leben einen wesentlichen Baustein des menschlichen und gesellschaftlichen Selbstverständnisses.

Kulturelle Angebote sollten stärker als bisher auch Kinder, Jugendlichen und Senioren zu günstigen Preisen erfahrbar gemacht werden.

Die Gestaltung von Fernsehprogrammen und anderen Medien muss dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen entsprechen.

14. Frieden hier und anderswo?

Die Grauen setzen sich für ein Europa mit gemeinsamen Werten unter Beibehaltung der nationalen Identität ein. In einer Zeit der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ist es wichtiger denn je, dass sich die Lebensverhältnisse in den Entwicklungs- und Schwellenländern verbessern und dass es gelingt, dort stabile demokratische Verhältnisse aufzubauen und zu erhalten. Nach Auffassung *der Grauen* sind militärische Interventionen hierzu der falsche Weg.

Ausländer, die in unser Land kommen, um hier in Frieden dauerhaft leben und arbeiten zu können, sollen uns willkommen sein, sofern sie sich uneingeschränkt zur freiheitlich demokratischen Grundordnung unserer Verfassung bekennen, die Gesetze achten und den Willen zur Integration in unsere Gesellschaft mitbringen.